

artform GmbH & Co. KG

## **Liefer- und Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 .Geltungsbereich, Allgemeines**

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder wenn sie zwingendem Recht entsprechen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(2) Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, Lieferungen oder Leistungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für sämtliche Streitigkeiten unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Bestandteil dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

### **§ 2 Angebote und Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Der Besteller ist an sein Angebot 4 Wochen vom Tage des Eingangs seiner Bestellung gebunden.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Verladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Nachlässe gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung.

(3) Eventuell vereinbarte Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe gelten nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss schwebender oder teilweise nicht erfüllter Verträge zwischen dem Besteller und uns.

(4) Die Zahlung erfolgt immer in voller Höhe auf das in der Rechnung benannte Konto. Schuldbefreiend kann nur an uns gezahlt werden.

(5) Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen nach dem Rechnungsdatum ist der Kunde befugt 2 % Skonto vom dem in Rechnung gestellten Betrag abzuziehen. Ansonsten ist

die Zahlung nach 30 Tagen ohne Abzug in voller Höhe fällig. Bei Verzug werden die gesetzlichen Zinsen verlangt. Die Geltendmachung weiterer Schäden bei Verzug bleibt vorbehalten.

(6) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, ist unzulässig, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Preisänderungen zwischen Vertragsschluss und Liefertag wegen veränderter Faktoren, wie Lohn- Material oder Vertriebskosten berechtigen uns, den Preis, um den sich die Kosten erhöht haben, anzupassen.

(8) Bei Nichteinhaltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie Bekanntwerden einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, sind wir berechtigt, nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlungen ausstehende Lieferungen und Leistungen auszuführen.

#### **§ 4 Lieferbedingungen, Lieferzeit**

(1) Der Umfang der Lieferung ergibt aus unserer schriftlich erteilten Auftragsbestätigung.

(bzw dem Lieferschein/der Rechnung)

(2) Unsere Lieferpflicht ist erfüllt, wenn die Ware versandfertig und abholbereit ist. Mit diesem Tag geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat die Ware bei Empfang auf ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Abweichungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese erheblich sind. Abweichungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

(3) Teillieferungen sind in zumutbaren Umfang zulässig und selbstständig abrechenbar, soweit die Interessen des Bestellers gewahrt werden, unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen zugemutet werden kann und dies keine Änderung des Lieferungsumfangs zur Folge hat.

(4) Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der vom Besteller rechtsverbindlich rückbestätigten Auftragsbestätigung bei uns, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrags, bzw. der Ausführung. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug bleiben hiervon unberührt.

Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

(5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches und Willens liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, sofern diese unvorhergesehenen Hindernisse bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

(6) Rücksendungen, infolge von Reklamationen, Spätlieferungen oder sonstigen Gründen können nur nach vorheriger Absprache mit uns zurückgenommen werden.

(7) Sofern sich die Lieferung aus Gründen, die in der Sphäre des Bestellers liegen oder die dieser zu vertreten hat, sich verzögert, so geht die Gefahr auf den vom Tage der Versand- bzw Abholbereitschaft ab auf den Besteller über.

Wir sind berechtigt angemessene Kosten, mindestens 0,5 % und höchstens 5 % v. H. des entsprechenden Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Verzögerung für die Lagerung des Liefergegenstandes zu verlangen.

Dies gilt auch für anderweitige vom Besteller herrührende Umstände des nicht rechtzeitigen Verlassens der Liefergegenstände aus unserem Werk. (Keine rechtzeitige Abholung des Liefergegenstandes)

## **§ 5 Gewährleistung**

(1) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Besteller seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung der Mängelrechte ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich verborgener Mängel.

2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Im letzteren Fall ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zugewähren. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der

Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(8) Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung von Restlieferungen, es sei denn, dass der Besteller für die letzteren wegen der Mängel kein Interesse hat.

(9) Wir übernehmen keine Haftung für Mängelansprüche, dass der Liefergegenstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Vorschriften entspricht, die über die deutschen Vorschriften hinausgehen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir liefern nur auf Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, verpflichtet sich der Besteller, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den von uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt uns bereits jetzt Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung nur einziehen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(5) Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag von uns. Der be- und verarbeitete Liefergegenstand gilt als Vorbehaltsware, so dass sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der umgebildeten Sache fortsetzt. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand und der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers oder eines sonst durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.